



STADT HENNEF
15.11.2016 08:41

15.11.16

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Wittmer
Postfach 1562
53762 Hennef

Datum: 09. November 2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
35.06

Auskunft erteilt:
Herr Stracke

christian.stracke@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 441
Telefon: (0221) 147 - 3606
Fax: (0221) 147 - 2805

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Schutz vor Fluglärm

Wohnbauprojekt Auf der Hochstadt in Hennef (Sieg)

Ihr Schreiben vom 26.10.2016, Az. I / 61 / GW

Bescheid

I. Ergebnis

Eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gemäß §5 des Gesetzes zum Schutz gegen den Fluglärm (FluLärmG) für das Wohnbauprojekt Auf der Hochstadt in Hennef (Sieg) wird nicht erteilt.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 26.10.2016, Ihr Zeichen I / 61 / GW, baten Sie um Prüfung der Realisierbarkeit des oben genannten Bauprojektes hinsichtlich des Schutzes vor Fluglärm. Bei dem Projekt handelt es sich um sozialen Wohnungsbau.

Gemäß § 5 II FluLärmG dürfen Wohnungen in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nachtschutzzone nicht errichtet werden. Das Wohnbauprojekt An der Hochstadt befindet sich komplett in der Nachtschutzzone des Flughafens Köln / Bonn, weshalb grundsätzlich keine Wohnungen dort errichtet werden dürfen.

Gemäß § 5 III FluLärmG gibt es Ausnahmen, aufgrund derer vom Bauverbot abgewichen werden kann.



1. Wohnungen dürfen gemäß § 5 III Satz 1 Nr. 1 FluLärmG dann errichtet werden, wenn es sich um Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter handelt. Im Wohnbauprojekt An der Hochstadt geht es um sozialen Wohnungsbau, weshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 III Satz 1 Nr. 1 FluLärmG nicht erteilt werden kann.
2. Gemäß § 5 III Satz 1 Nr. 2 gilt das Bauverbot nicht für Wohnungen, die nach § 35 I des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind.
Das beantragte Wohnbauprojekt unterliegt nicht dem Privilegierungstatbestand des § 35 I BauGB und ist deshalb auch planungsrechtlich im Außenbereich unzulässig.
3. Das Bauverbot gilt gemäß § 5 III Satz 1 Nr. 3 FluLärmG nicht für Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Angehörige der Bundeswehr und der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte.
Da es sich bei dem Wohnbauprojekt um sozialen Wohnungsbau handelt, greift die Ausnahme vom Bauverbot in diesem Falle nicht.
4. § 5 III Satz 1 Nr. 4 FluLärmG sieht eine Ausnahme vom Bauverbot vor für Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans.
Da erst ein neuer Bebauungsplan bekannt gemacht werden soll, die Lärmschutzbereiche jedoch bereits mit der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn – FluLärmKölnV) vom 7. Dezember 2011 festgesetzt wurden, greift dieser Ausnahmetatbestand nicht.



5. Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB dürfen gemäß § 5 III Satz 1 Nr. 5 FluLärmG in der Nachtschutzzone errichtet werden. Nach einer Ortsbesichtigung mit ihrer Bauaufsichtsbehörde ist gemeinsam festgestellt worden, dass es sich bei dem fraglichen Bereich um Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB und nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil i. S. d. § 34 BauGB handelt.
6. Gemäß § 5 III Satz 1 Nr. 6 FluLärmG gilt das Bauverbot nicht für Wohnungen im Geltungsbereich eines nach der Festsetzung der Lärmschutzzonen bekannt gemachten Bebauungsplans, wenn dieser der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dient. Damit soll gewährleistet werden, dass zum Zweck einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung innerhalb der Ortsteile Bebauungspläne aufgestellt werden. Damit ist § 5 III S. 1 Nr. 6 FluLärmG auf die Nachverdichtung innerhalb der vorhandenen Ortsteile beschränkt. Wie unter der Nr. 5 beschrieben, handelt es sich bei dem Bereich auf dem das Wohnprojekt geplant werden soll um Außenbereich und nicht um einen Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB.

Die Tatbestände für eine Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 5 III FluLärmG greifen für das Wohnbauprojekt An der Hochstadt in Hennef (Sieg) nicht. Deshalb ist die Errichtung von Wohnungen auf dem geplanten Grundstück nicht zulässig.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, (Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.



Datum: 09. November 2016

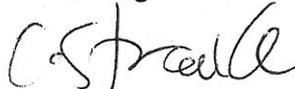
Seite 4 von 4

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Stracke)